**Beispiel 1**

**Kooperationsvereinbarung**

**zur „Offenen Ganztagsgrundschule“**

Zwischen

der Stadt ……………………… als Schulträger, vertreten durch den Bürgermeister Herrn ……………………………………………………, - nachstehend „Schulträger“ genannt –

der ………………(Name der Schule)……………………………………., vertreten durch die Schulleiterin Frau / den Schulleiter Herrn ………………………………………………., - nachstehend „Schulleitung“ genannt –

und dem ………………………………(Name des Trägers)……………… , vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn …………………………..……………………, - nachstehend „Träger“ genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage des Erlasses des Landes NRW zur „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung geschlossen:

1. Mit Vertrag vom 15.06.2004 und Vertragserweiterung vom 24.06.2008 hat der Schulträger den Träger mit der Durchführung von Angeboten der Offenen Ganztagsschule beauftragt. Dieser Vertrag trifft die für das Zusammenwirken des Schulträgers und des Trägers erforderlichen Regelungen, insbesondere zur Finanzierung der jeweiligen Maßnahmen durch einen Festbetrag. Gem. § 4 (3) des Vertrages vom 15.06.2004 ist hinsichtlich der Ausgestaltung der Betreuungsangebots, der Personalauswahl und der Einbeziehung von anderen Anbietern eine Regelung in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger, Schulleitung und Träger zu treffen.
2. Die für die Personalauswahl und die Beschäftigung des Personals gültigen Grundsätze sind bereits in dem unter 1. genannten Vertrag geregelt. Dies gilt auch für die Einbeziehung anderer Träger für die Durchführung besonderer Angebote.

Die weiteren Aufgaben des Trägers werden wie folgt vereinbart.

* 1. Der Träger verpflichtet sich, zur Realisierung der Maßnahme an der Schule die geeigneten und erforderlichen Fachkräfte zu stellen. Es soll pro Schule mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher beschäftigt werden. Die Fachkräfte sind Beschäftigte des Trägers. Bei der Auswahl der Beschäftigten der Maßnahme beteiligt der Träger die Schulleitung und stellt Einvernehmen her.
	2. Die Beschäftigten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Beschäftigung ist sofort zu beenden, wenn Gründe bekannt werden, die im öffentlichen Schuldienst zur Kündigung oder zur Freistellung berechtigen.
	3. Der Träger verpflichtet sich, eine angemessene Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten im Rahmen des Budgets sicherzustellen.
	4. Der Träger regelt die Arbeitszeit seiner Beschäftigten im Rahmen des pädagogischen Konzeptes.
	5. Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes seiner Beschäftigten ist Aufgabe des Trägers.
	6. Der Träger verpflichtet sich, für seine in der Maßnahme Beschäftigten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- , Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.
	7. Soweit andere Träger oder Honorarkräfte für die Durchführung besonderer Angebote einbezogen werden, gelten die vorstehenden Regelungen analog. Die Vertragsgestaltung obliegt dem Träger.
	8. Der Träger bringt der Schulleitung einen Übersichtsplan zur vorgesehenen Mittelverwendung zu Beginn eines Schuljahres zur Kenntnis und teilt ggf. eintretende wesentliche Veränderung im Verlaufe eines Schuljahres mit.
	9. Soweit der Träger gegenüber dem Schulträger weitergehende Verpflichtungen eingegangen ist, bleiben diese von dieser Vereinbarung unberührt.
1. Der Schulträger übernimmt die nachstehend aufgeführten Aufgaben.
	1. Die im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten Investitions- und Betriebskosten übernimmt der Schulträger.
	2. Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.
2. Die Aufgaben der Schulleitung sind:
3. Die Schulleitung stellt einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den in der Maßnahme Beschäftigten des Trägers sicher, mit dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten.
4. Die Schulleitung stellt dem Träger die entsprechenden Räumlichkeiten zur Durchführung der Maßnahme zur Verfügung.
5. Der Schulleitung stellt sicher, dass die Lehrerkonferenz Vertreter des Trägers oder Beschäftigte der Maßnahme gemäß § 69 SchulG bei Beratungen über das Ganztagskonzept einbezieht und dass die Teilnahme der Vertreter des Trägers oder der in der Maßnahme Beschäftigten an den Sitzungen der schulischen Mitwirkungsgremien als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) durch Grundsatzbeschlüsse der Gremien gesichert wird.
6. Die Schulleitung ist gemäß § 59 SchulG gegenüber den in der Maßnahme Beschäftigten weisungsberechtigt hinsichtlich geltender Vorschriften und Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Gemeinde oder Beschlüssen von Mitwirkungsorganen.
7. Das Weisungsrecht der Schulleitung bezieht sich nicht auf Angelegenheiten des Arbeitsvertrages der Beschäftigten und damit zusammenhängender Regelungen. Die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Trägers obliegt diesem selbst.
8. Die Schulleitung unterstützt die erforderlichen Fort- und Weiterbildungen für die in der Maßnahme mitwirkenden Lehrkräfte.
9. Die Schulleitung verpflichtet sich, die ihr für die im Rahmen der Maßnahme zugewiesenen Lehrerstunden einzusetzen. Sie stellt die Vertretungen.
10. Die Schulleitung verpflichtet sich, über Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme bekannt gewordenen Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.
11. Die Schulleitung stellt sicher, dass gem. Ziff. 2.6. des Erlasses der Unterricht bis 11.30 Uhr durchgeführt wird.

1. Der Schulträger, die Schulleitung und der Träger arbeiten bei der Durchführung der Maßnahme sowie der Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben vertrauensvoll zusammen. Die Mitwirkung der Eltern ist analog dem Schulgesetz sicherzustellen.
2. Bei der Aufnahme und Entlassung von Kindern im Laufe des Schuljahres ist ein Einvernehmen aller Beteiligten herbeizuführen.
3. Die Betreuungszeit der offenen Ganztagsschule erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an den Unterrichtstagen montags bis freitags ab Beendigung des Unterrichts bis 16.00 Uhr. Darüber hinaus wird seitens des Trägers eine Betreuung in den Schulferien und an den beweglichen Ferientagen täglich von 8 bis 16 Uhr gewährleistet. Zusätzlich stellt der Träger die Betreuung an einem Tag ganztägig im Zusammenhang mit ganztägigen Lehrerfortbildungen sicher.

Die Betreuung steht nicht zur Verfügung während einer Blockschließung über drei Wochen in den jeweiligen Sommerferien, den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, und dem Rosenmontag. Der Träger bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten innerhalb des Stadtgebietes für die Dauer der Blockschließung in den Sommerferien bei Bedarf eine „Notgruppe“ an.

1. Diese Kooperationsvereinbarung wird für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 geschlossen. Sie verlängert sich um den gleichen Zeitraum, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Einer eigenständigen Kündigung bedarf es nicht, wenn der unter 1. genannte Vertrag gekündigt wird.

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung bedürfen der Schriftform.

…………………….., den ...................................................

**Kooperationsvertrag**

über die Durchführung und Finanzierung

der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der

„Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich

an der

***…………………………(Name, Adresse der Schule)……………………….***

zwischen der

**Stadt …………………………………**

………………………(Adresse)…………………………….

**vertreten durch den/die Bürgermeister, Herrn ………………..**

*- nachfolgend „Stadt“ genannt –*

und

der/dem

**…………………………..(Name, Adresse der Schule)……………**

**Vertreten durch den/die Geschäftsführer/in, Herrn/Frau ……………………**

*- nachfolgend „Träger“ genannt -*

***Präambel***

Seit dem Jahr 2005 wurden aufgrund der guten Erfahrungen mit den Maßnahmen ‚Schule von 8 – 1’, ‚dreizehn plus’ und SiT (Schüler in Tagesstätten) in insgesamt fünf Grundschulen und dem Förderzentrum die Einrichtung von Betreuungsgruppen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des „Offenen Ganztages“ durch den Rat der Stadt ……………… beschlossen und durch die Verwaltung umgesetzt. Grundlage für diese Beschlussfassungen war u. a. das Ergebnis der Bedarfsabfragen bei den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten, und die entsprechenden Beschlüsse der beteiligten Schulkonferenzen. Die „Offene Ganztagsschule“ ist grundsätzlich eine auf Dauer angelegte Maßnahme.

Durch sie sollen Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung zu einem ganzheitlichen Angebot in und im Umfeld der Schule werden. Hierbei war es dem Rat der Stadt wichtig, dass Schule und die Träger der freien Jugendhilfe als gleichwertige Partner mit unterschiedlicher Profession ihre Arbeit fortsetzen. Jeder Partner dieses Angebotes bringt seine Fertigkeiten und Möglichkeiten in die Arbeit ein und trägt dazu bei, die Betreuung und Begleitung der Kinder und Familien im gewünschten Sinne umzusetzen.

Die „Offene Ganztagsschule“ hat sich in den letzten Jahren als neues Angebot organisatorisch in die Angebotspalette der Betreuungsangebote für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt …………………………. eingefügt. Aufgrund der Erfolge und gestiegenen Nachfrage des Angebotes „Offene Ganztagsschule“ wurde das Angebot kontinuierlich auf nunmehr 12 Gruppen ausgebaut.

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages – Vertragsgrundlagen**

Die Stadt beauftragt den Träger mit der Durchführung von Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“ an der/den folgenden Schule/n:

* **………………Namen der Schulen………………………………………..**
* **…………………………………………………………….………………...**

Die Durchführung der Angebote erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrages und auf der Grundlage folgender Runderlasse:

***Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung***

***Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung.***

***Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) vom 31.07.2008 in der jeweils gültigen Fassung.***

**§ 2**

**Ausrichtung und Umfang der Betreuungsmaßnahmen**

1. Der Träger wird den zeitlichen Umfang und die inhaltliche Grundlinie der Angebote der „**Offenen Ganztagsschule**“ mit der jeweiligen Schulleitung einvernehmlich festlegen. Als Grundlage gilt die von der jeweiligen Schulleitung festgelegte **Ausrichtung** der Offenen Ganztagsschule (**Anlage I dieses Vertrages**). Dies gilt ebenso für die Abstimmung und Festlegung der besonderen Betreuungsangebote (Honorarkräfte, Kooperationspartner). Über die getroffenen Vereinbarungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Betroffenen und der Stadt zur Kenntnis gelangen muss.
2. Soweit an der in § 1 genannten Schule eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) stattfinden soll, verpflichtet sich der Träger auch zur Durchführung dieser Betreuungsmaßnahmen. Durchführung und Umfang dieser Schulbetreuung werden in der Kooperationsvereinbarung festgehalten.
3. Die Unterzeichner dieses Vertrages und die betroffene Schule regeln in einer „**Kooperationsvereinbarung** **zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes zwischen Schule, Stadt und dem Träger**“ unter anderem die Grundsätze
* zur Beteiligung der Schule und des Träges an der Umsetzung der Hausaufgabenbetreuung,
* zur Realisierung und Ausrichtung von Zusatzangeboten (z. B. Projekte)
* zur Gestaltung der Ferienbetreuung
* zum gemeinsamen Mittagessen
1. Die Angebote sind ganzjährig (Schuljahr = 01.08. bis 31.07.) an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen sicher zu stellen.
2. In dem Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Betreuung statt.
3. In den Schulferien ist, mit Ausnahme von drei Wochen der Sommerferien, bei Bedarf eine Betreuung anzubieten. Für die innerhalb ………(Name der Stadt)…………. von allen Trägern einheitlich festzulegenden betreuungsfreien drei Wochen ist eine „Not-Betreuung“ aufrecht zu halten. Eine Aufnahme in diese Notgruppe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten nachweislich eine Betreuung für ihre Kinder benötigen. Dem Träger bleibt es überlassen, die Ferienbetreuung und die Einrichtung der „Not-Betreuung“ ggf. zusammengefasst für mehrere Schulen und in Kooperation mit anderen Trägern für mehrere Schulen durchzuführen. Eine Absprache ist mit der jeweiligen Schulleitung und der Stadt erforderlich.
4. Das Programm „Offene Ganztagsschule“ findet in der Regel im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Abweichungen sind in Absprache mit der Schulleitung möglich. Absatz 1 gilt entsprechend.
5. Der Träger gewährleistet, dass gem. § 4 immer ausreichendes Betreuungspersonal zur Verfügung steht.
6. Der Träger ist für die Abwicklung und Durchführung des gemeinsamen Mittagessens verantwortlich. Das Mittagessen wird grundsätzlich geliefert; Vertragspartner des Lieferanten ist der Träger. Die Ausstattung der Betreuungsräume ist nicht darauf ausgerichtet, dass das Mittagessen dort zubereitet wird. Auswahl des Lieferanten oder Abweichungen von Satz 2 können nur im Rahmen der Kooperationsvereinbarung getroffen werden.

**§ 3**

**Einrichtung von Betreuungsgruppen,**

**Aufnahmeverfahren**

1. Die Zahl der teilnehmenden Kinder bzw. die daraus resultierenden Anzahl der einzurichtenden Gruppen orientieren sich an den Regelungen der Bezugserlasse. Über die Festlegung der Teilnehmeranzahl, bzw. der einzurichtenden Gruppen entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen und dem Träger. Die Entscheidung ist insbesondere abhängig von der jeweiligen Haushaltslage der Stadt …………….…………, der Landesförderung und den räumlichen Gegebenheiten der Schulen. Die Entscheidung über die Neueinrichtung von Gruppen bleibt dem Rat der Stadt …………………………… vorbehalten.
2. Die vorläufige Festlegung der Teilnehmer- und Gruppenzahlen erfolgt jeweils bis zum 28. Februar des Jahres. Eine Veränderung der Zahlen aufgrund der abschließenden Kosten- und Zuschusskalkulation bleibt vorbehalten, wobei bei einer Unterschreitung der Vorjahreszahlen durch Entscheidung der Stadt die Personalkosten des Trägers weiter in gleicher Höhe garantiert werden.
3. Die Auswahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, bei Übersteigen der festgesetzten Obergrenze die Einrichtung einer Warteliste, erfolgt durch die Schulleitung, ggf. nach den vom Schulausschuss der Stadt …………………………….. am 25.08.1998 beschlossenen Kriterienkatalog einvernehmlich mit dem Schulträger und dem Träger.

**§ 4**

**Betreuungspersonal,**

**Einbeziehung anderer Träger**

1. Der Träger verpflichtet sich zum Einsatz von fachlich geeignetem Personal. Das Betreuungspersonal zur Durchführung der Maßnahmen wird vom Träger eingestellt. Dem Träger steht frei, mit den Betreuungskräften Arbeitsverträge abzuschließen. Die Rechte und Pflichten der Beschäftigten sind in einer Vereinbarung festzuhalten.
	1. An jeder Schule ist mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher zu beschäftigen.
	2. Für jede Gruppe ist eine pädagogische Fachkraft mit mindestens 17,5 Wochenarbeitsstunden als Gruppenleitung einzusetzen.
	3. Pro Betreuungsgruppe sind weitere pädagogische Fachkräfte im Zeitrahmen von mindestens 22 Wochenarbeitsstunden einzusetzen.
	4. Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten ist pro Betreuungstag mindestens 1 Arbeitsstunde zu berücksichtigen.
	5. Ggf. beschäftigte Hilfskräfte müssen für die Betreuungstätigkeit geeignet sein.
2. Zur Koordination der pädagogischen und organisatorischen Leitung ist eine geeignete Person zu verpflichten. Der durchschnittliche Umfang der mit der Koordination beauftragten Person soll eine Wochenarbeitszeit von 2,5 Stunden (pro Gruppe) nicht unterschreiten. Die Koordinatorin oder der Koordinator ist erster Ansprechpartner für Schule und Verwaltung. Soweit ein Träger die Betreuung von Offenen Ganztagsangeboten an mehreren Schulen übernimmt, ist eine Koordinatorin oder ein Koordinator für alle durch den Träger betreuten Schulen zu berufen. Zur Koordination gehören auch die enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und die Ausarbeitung von Vorschlägen im Hinblick auf die Beschäftigung von Honorarkräften und Kooperationspartner.
3. Soweit im Rahmen besonderer Angebote andere Träger oder Organisationen (z. B. Sportvereine, Musikschulen) einbezogen werden, schließt der Träger der Betreuungsmaßnahme die erforderlichen Kooperationsvereinbarungen mit diesen ab. Absatz 1 Buchstabe e gilt entsprechend.
4. Die Beteiligungsrechte bei der Personalauswahl und der Einbeziehung von anderen Trägern und Organisationen sind in einer **Kooperationsvereinbarung** zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes zwischen Schule, Stadt und dem Träger zu regeln. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Träger. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen Stadt oder den genannten Schulen und dem hier jeweils eingesetzten Personal zu keinem Zeitpunkt besteht.
5. Der Träger stellt die Betreuung durch eine Vertretungsregelung sicher. Entsprechendes Vertretungspersonal ist bereit zu halten. Die Vertretungsregelungen sind mit der Schulleitung abzusprechen.
6. Es ist ein „Qualitätszirkel für die Offenen Ganztagsschulen im Bereich der Stadt ……………………………….. eingerichtet worden. An der Arbeit des Qualitätszirkels sollen die Träger mitwirken. Die Koordinatorin, bzw. der Koordinator ist Mitglied des Qualitätszirkels. Der Qualitätszirkel koordiniert auch die gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen für die offenen Ganztagsschulen. Die Träger haben in Absprache mit der Schulleitung ihr Personal in entsprechendem Umfang an den gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.
7. Der Träger ist zur Mitwirkung in Schulmitwirkungsorganen (z. B. Schulpflegschaft, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz, Teilnahme an Elternsprechtagen) verpflichtet, soweit die Schulleitung dazu einlädt oder eine generelle Regelung in der Kooperationsvereinbarung getroffen wird.
8. Der Träger hat die persönliche Eignung der Beschäftigten gem. § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetztes nachzuweisen. Als Beschäftigte im Sinne dieses Vertrages gelten alle in der Ganztagsschule tätigen Beschäftigten. Dies umfasst eigene Kräfte, aber auch Honorarkräfte und Ehrenamtliche, soweit diese in direktem Kontakt mit Kindern stehen oder gelangen können.
9. Als pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Vertrages gelten
	1. staatlich geprüfte Erzieherinnen oder Erzieher,
	2. Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen,
	3. andere Pädagogen mit nachweislichen Erfahrungen oder Qualifikationen im Berufsfeld der Ganztagsbetreuung.

Abweichend von Satz 1 können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit abweichender Qualifikation nur eingesetzt werden, wenn Schulleitung und Stadt auf Antrag des Trägers eine Einzelfallentscheidung treffen. Die v. g. Entscheidung ist schriftlich als Anlage zur Kooperationsvereinbarung (Abs. 4) zu nehmen.

**§ 5**

**Finanzierung der Betreuungsangebote**

1. Die vereinbarten Betreuungsmaßnahmen finanzieren sich aus der/den Landesförderung/en, den festgelegten Elternbeiträgen, sowie im Bereich der Offenen Ganztagsschule aus Mitteln der Stadt.
2. Die Kosten der Maßnahme werden gegenüber dem Träger nach folgender Kostendefinition erstattet:
	1. Die Finanzierung der OGS-Betreuungsmaßnahme einer Gruppe umfasst die Personalkosten und die Sachkosten. Sachkosten werden als Pauschalbetrag pro teilnehmenden Schüler ausgewiesen und umfassen alle Spiel- und Bastelmaterialien (Verbrauchsmaterial), soweit sie nicht zur Ausstattung gehören. Den Posten der Personalkosten umfassen neben den Gehältern des in der Betreuung tätigen Personals auch die Lohnnebenkosten und die Overheadkosten, sowie die Kosten für Honorarkräfte, Kooperationspartner und sonstige Fremdanbieter (=Basiskosten zzgl. Eventueller Aufstockbeträge gem. c) und d)).
	2. Für die Grundversorgung einer OGS-Betreuungsgruppe (bis 25 Kinder) werden pro Schuljahr und Gruppe ……………… **€** (**Basiskosten**) vereinbart. Die Berechnung basiert auf einer Lehrerzuweisung von …….. Lehrerstellen.
	3. Soweit die Landeszuweisung auf eine Lehrerstellenzuweisung von 0,1 Lehrerstellenanteilen für eine OGS-Gruppe basiert, wird ab dem 20. Kind einer OGS-Gruppe ein Zuschlag in Höhe von ………… **€ / Kind,** gewährt. In Absprache mit der Schulleitung sind die Mehreinnahmen für zusätzliches Personal oder Fremdanbieter im Sinne des Absatzes 2 Nr. a zu verwenden.
	4. Mehreinnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterricht im gemeinsamen Unterricht werden entsprechend Unterpunkt c bei Erreichen der Summe für 19 betreute Kinder an den Träger zur Finanzierung des besonderen Betreuungsbedarfs weitergeleitet.
	5. Als **Sachkostenpauschale** (für Verbrauchsmaterial) erhält jede OGS-Gruppe pro Kind und Jahr ……….. **€.** Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Sachkostenpauschale ist die Stichtagsmeldung an die Bezirksregierung (Stichtag 1. Schultag nach den Herbstferien). Der Betrag wird dem Träger in einer Summe bis Anfang November des jeweiligen Schuljahres in einer Summe zur Verfügung gestellt.
	6. Für die Betreuung von Maßnahmen der Betreuungsform **„Schule von acht bis eins“** erhält der Träger als einmaligen Grundbetrag einen Anteil aus der Betreuungspauschale für OGS-Schulen (für andere Betreuungsformen) von ………….. € pro Schuljahr. Des Weiteren wird der monatliche Elternbeitrag in Höhe von …….. € pro betreutem Kind an den Träger weiter geleitet.
	7. Der verbleibende Differenzbetrag aus der zusätzlichen Betreuungspauschale und dem ggf. zugesprochenem Grundbetrag (f.) wird von der Stadt als Schulträger je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilt. Weiterer Finanzierungsbedarf ist in der Kooperationsvereinbarung festzulegen.
3. Die Auszahlung des vertraglich vereinbarten Betrages gem. Absatz 2 Nr. b wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschlages gem. Absatz 2 Ziffer c, sowie ggf. des Grundbetrages und weiterer Zahlungen gem. Absatz 2 Ziffern f und g erfolgen hälftig nach Berechnung der Zuwendungen durch die Bezirksregierung aufgrund der städtischen Meldung der tatsächlichen Betreuungszahlen zum jeweils von der Bezirksregierung festgelegten Stichtag und zum 1. März des Folgejahres.

**§ 6**

**Elternbeiträge / Landesförderung**

1. Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der Maßnahme „Offene Ganztagsschule“ richtet sich nach der dazu erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung („Satzung über die Erhebung von Gebühren der „Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich“ der Stadt ……………………………. vom 22.06.2006, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 18.06.2008). Der Elternbeitrag wird seitens der Stadt erhoben und vereinnahmt.
2. Die Landesmittel werden seitens der Stadt für die geplanten Maßnahmen beantragt und vereinnahmt.
3. Der Elternbeitrag für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der „Offenen Ganztagsschule“ wird vom Träger direkt mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet. Soweit Landesmittel zur (Teil-)Finanzierung des Mittagessens bereit stehen, werden diese seitens der Stadt beantragt, vereinnahmt und an den Träger weiter geleitet. Fehlbeträge aus der Verrechnung der geleisteten Elternbeiträge mit den Aufwendungen können nicht mit der Stadt verrechnet werden.

**§ 7**

**Kalkulation Folgejahre**

Auf der Grundlage der für das jeweils nachfolgende Schuljahr festgelegten Teilnehmerzahlen wird dem Träger die geplante Anzahl an Gruppen und Gruppenstärke mitgeteilt. Soweit aus den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen des freien Trägers der Jugendhilfe eine Anpassung der Personalkosten der mit der Betreuung befasstem Personal erfolgt, kann der Träger einen Antrag auf Anpassung der Finanzierung (§ 5 dieses Vertrages) bei der Stadt stellen. Die Anpassung ist zum Schuljahresbeginn zu beantragen und kann frühestens ab dem 01.01. des folgenden Jahres erfolgen.

**§ 8**

**Verwendungsnachweis – Abrechnung der Maßnahme**

1. Zum Ende des jeweiligen Schuljahres hat der Träger einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Aufgrund des Verwendungsnachweises wir die Maßnahme mit der Stadt abgerechnet. Dabei sind die Personalkosten in tatsächlich entstandener Höhe nachzuweisen und zu entgelten. Die Kosten für die Durchführung besonderer Angebote (Honorarkräfte, Kooperationspartner u. a.) sind in gleicher Weise nachzuweisen. Sollten Restmittel gebildet werden, können diese nach Vereinbarung mit der Stadt und der Schule in das Folgejahr übertragen werden. Der Verwendungsnachweis ist getrennt nach Schulen und Betreuungsform zum 31. August des jeweiligen Jahres vorzulegen
2. Sachkosten werden als Pauschbeträge ohne besonderen Nachweis abgerechnet.
3. Einnahmen, die dem Träger direkt zufließen, sind von dem gem. § 5 errechneten Betrag abzuziehen, es sei denn, es handelt sich um zweckgebundene Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule.
4. Der Träger ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse Dritter (z. B. Arbeitsagentur, Landesjugendamt, etc) zu beantragen.
5. Eine sich aus der Abrechnung ggf. ergebende Überzahlung ist der Stadt zu erstatten. Soweit die Abrechnung einen Fehlbetrag ergibt, kann dieser bei fortlaufenden Verträgen mit Zustimmung der Stadt ins neue Abrechnungsjahr übertragen werden. Der Ausgleich des Fehlbetrages kann in diesem Fall im Rahmen des Folgebudgets erfolgen.
6. Die Stadt behält sich das Recht vor, Einsicht in die Abrechnungsunterlagen des Trägers zu nehmen. Der Träger stimmt dem Akteneinsichtsrecht ausdrücklich zu.

**§ 9**

**Bereitstellung von Räumen**

Die Stadt stellt zur Durchführung der Maßnahmen die in ihrem Eigentum stehenden Schulräume kostenlos zur Verfügung. In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit der Stadt fremde Räume genutzt werden, die durch den Träger anzumieten sind. Anfallende Mietkosten werden bei der Abrechnung der Maßnahme abgerechnet. Eine schriftliche Zusatzvereinigung ist hinsichtlich der Anmietung von Räumen zwischen Stadt und Träger zu schließen.

**§ 10**

**Laufzeit des Vertrages – Kündigungsfristen**

1. Der Vertrag ist auf eine Laufzeit von **drei** Schuljahren begrenzt, beginnend mit dem Schuljahr 2011/2012. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet zum 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Eine ordentliche Kündigung kann von jeder Vertragspartei bis zum 15. Dezember eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Schuljahres (31.07.) erfolgen, frühestens nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Vertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Schuljahr.
3. Bei erheblichen Fehlleistungen des Trägers kann die Stadt nach mündlicher Erörterung (die in einem Protokoll festgehalten wird) und bei Nicht-Abstellung der Mängel, nach Erteilung einer Abmahnung ein außerordentliches Kündigungsrecht in Anspruch nehmen.
4. Bei Wegfall von erheblichen Geschäftsgrundlagen (Wegfall der Landesmittel oder Zuschüsse Dritter, Wegfall der gesetzlichen Grundlagen, Auflösung der Schule) wird den Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, d. h. das Vertragsverhältnis kann beiderseits ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Ohne das Zustandekommen einer Vereinbarung gelten die Regelungen dieses Vertrages.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 11**

**Verbindliche Anlagen**

Anlage I **Ausrichtung und Umfang der Ganztagsschule**

Die Schulleitung der Schule, an der der Offene Ganztag eingerichtet ist, hat die in dieser Anlage beschriebenen Ausrichtung (Gesundheit/Sport, musisch oder kulturelle, etc) festgelegt. Die Stadt legt aufgrund der erwarteten Schülerzahlen die Anzahl der Betreuungsgruppen fest.

Anlage II **Kooperationsvereinbarung**

Die Schule, der o. g. Träger und die Stadt schließen gem. § 4 Absatz 3 eine Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung der Maßnahme.

…………………………………., den 14. April 2011

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 ……………… …………………………

 Bürgermeister Geschäftsführer …………………..

**Beispiel 2**

 **Kooperationsvereinbarung**

**über die Durchführung und Finanzierung von Betreuungsangeboten an einer Hauptschule mit erweitertem Ganztagsbetrieb**

Im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit zum Wohle der Schülerinnen und Schüler der Schule schließen

**die Stadt ……………. als Schulträger,**

**vertreten durch den/die Bürgermeister/in Herr/Frau………………………………………,**

-im folgenden Schulträger genannt -,

**die …………………………………………………-Schule,**

**vertreten durch die Schulleitung,**

-im folgenden Schule genannt –

und

**………………………(Name des Trägers)…………..…….,**

**vertreten durch den/die Geschäftsführer/in**

-im folgenden Maßnahmeträger genannt -

auf der Grundlage

- des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (BASS 1 -1),

- des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags-und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe 1" vom 23.12.2010 (BASS 12 -63 Nr. 2) sowie

- des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW "Geld oder Stelle -Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote" v. 31.07.2008 (BASS 11 -02 Nr. 24)

in der jeweils gültigen Fassung

die nachstehende

**Kooperationsvereinbarung.**

§ 1

**Vertragsgegenstand**

1. Ab dem 01.08.2014 übernimmt der Maßnahmeträger weiterhin die Durchführung von Entspannungsstunden, Betreuungsstunden, Trainingsraumstunden und Aufsichtszeiten in der Mittagspause innerhalb des erweiterten Ganztages an der Schule.
2. Der Maßnahmeträger übernimmt die Aufgaben des Betreuungsangebotes als eigenständige Leistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wonach der Schulträger und auch der Jugendhilfeträger mit freien Trägern zusammenwirken sollen. Insbesondere stellt die Durchführung des Betreuungsangebotes keine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dar.

**§2**

**Pädagogisches Konzept**

1. Die Schule hat ein qualifiziertes pädagogisches Ganztagskonzept im Rahmen des erweiterten Ganztages entwickelt. Bestandteil dieses Konzeptes ist die Durchführung von Entspannungsstunden, Betreuungsstunden, Trainingsraumstunden und Aufsichtszeiten in der Mittagspause durch hierfür qualifizierte Mitarbeiter/innen eines außerschulischen Trägers. Dieses Konzept wird durch die Schule und den Maßnahmeträger weiterentwickelt. Das Konzept ist Bestandteil des Schulprogramms und Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die Schule trägt im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs-und Erziehungsarbeit in der Schule, somit auch die Verantwortung für die Umsetzung des pädagogischen Gesamtkonzeptes in der Schule.
3. Der Maßnahmeträger legt einmal jährlich -bis zum 01.12. -das in Zusammenarbeit mit der Schule weiterentwickelte Konzept dem Schulträger vor. Das Konzept ist eine Grundlage für den jeweils zu stellenden Zuwendungsantrag.
4. Der Schulträger behält sich ein Einspruchsrecht vor, soweit die Umsetzung des Konzeptes nicht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten liegt.

**§3**

**Personal**

1. Im Einvernehmen mit der Schulleitung stellt der Maßnahmeträger das für die · Umsetzung des Betreuungsangebotes erforderliche fachlich geeignete Personal ein. Im Verhinderungs-und / oder Krankheitsfall ist es Aufgabe des Maßnahmeträgers, für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen, die die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Für die Betreuungsangebote gilt dies für die längerfristige Erkrankung / Verhinderung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin. Als "längerfristig" gilt eine Zeitspanne von mehr als 2 Wochen, die der Maßnahmeträger nutzt, um ein Ersatzangebot zu organisieren.
2. Im Schuljahr 2014/2015 sind mindestens drei pädagogische Mitarbeiter/innen im Umfang von mindestens 57 Wochenstunden (je 60 Minuten) sowie eine Mitarbeiter/in im Umfang von 10 Wochenstunden erforderlich
3. Sofern sich bezüglich des Personaleinsatzes strittige Fragen zwischen den Kooperationspartnern ergeben, die sich im direkten Gespräch zwischen den Betroffenen nicht klären lassen, sind diese auf der Grundlage der in § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen einer Klärung zuzuführen.
4. Dem Maßnahmeträger obliegt die Dienst-und Fachaufsicht über das von ihm angestellte bzw. zur Durchführung gestellte Personal. Gegenüber dem von dem Maßnahmeträger eingesetzten Personal hat die Schulleitung ein Weisungsrecht bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote sowie der Aufgabenwahrnehmung. Der Schulleitung obliegt die Gesamtverantwortung. Entscheidungen, die im täglichen Ablauf keinen zeitlichen Aufschub erlauben, trifft die Schulleitung auch mit Bindung für das eingesetzte Personal.
5. Die Betreuungspersonen sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren vom Maßnahmeträger über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 35 IfSG).
6. Die Schule sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Abs. 7 SchulG, 68 Abs. 4 SchulG, 75 Abs. 4 SchuIG).

**§4**

**Räumlichkeiten, Ausstattung**

1. Der Schulträger stellt die zur Erbringung der Betreuungsangebote notwendigen Räume einschließlich der Einrichtungsgegenstände, Anlagen und benötigten Spiel-und Sportgeräte gemäß den Richtlinien unentgeltlich zur Verfügung. Die Frage der Notwendigkeit wird einvernehmlich von den Beteiligten festgelegt.
2. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, die Räumlichkeiten, Anlagen, Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände, die ihm überlassen werden, bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.
3. Der Schulträger sorgt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für notwendige Ersatz-und Ergänzungsbeschaffungen von Eirrrichtungsgegenständen.

4. Der Schulträger ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen Räumlichkeiten im Rahmen der Erforderlichkeit baulich zu unterhalten. Der Schulträger hat die Räumlichkeiten zu reinigen. Das gilt auch für die Außenbereiche.

**§5**

**Finanzierung, Berichte, Verwendungsnachweis**

1. Die Finanzierung der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen des erweiterten Ganztagsbetriebs erfolgt auf der Grundlage des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags-und Betreuungsangebote in Primarbereich und „Sekundarstufe I" in Verbindung mit dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Geld oder Stelle -Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote" in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Der Schulträger beantragt bis zum 31.12. eines jeden Jahres die Zuwendungen aufgrund der zuvor bis zum 01.12. von der Schule erfolgten Mitteilung, in welchem Umfang sie sich für die Lehrerstellenanteile und *loder* Zuwendungen in Form von Barmitteln entschieden hat.
3. Bis zum 31.03. (Abschluss des Anmeldeverfahrens) eines jeden Jahres hat der Maßnahmeträger in Abstimmung mit der Schule eine Kostenkalkulation für das kommende Schuljahr beim Schulträger vorzulegen. Die Kostenkalkulation wird vom Schulträger geprüft und mit dem Maßnahmeträger abgestimmt.
4. Nach der Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Schulträger aufgrund der geprüften und mit dem Maßnahmeträger abgestimmten Kostenkalkulation über die Bereitstellung eines freiwilligen, städtischen Anteils für die Durchführung von Ganztagsangeboten im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Maßnahmeträger und der Schule wird seitens des Schulträgers mitgeteilt, in welcher Höhe Landesmittel bewilligt worden sind und in welcher Höhe Mittel gegebenenfalls aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Maßnahmeträger hat sich im Laufe des Schuljahres an die geprüfte und abgestimmte Kostenkalkulation zu halten. Sofern sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Kalkulation in dem Maße verändert, dass dies eine Veränderung der Personalkosten zur Folge hat, hat der Maßnahmeträger eine überarbeitete Kalkulation vorzulegen. Der Schulträger hat das Recht, die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel der überarbeiteten Kalkulation anzupassen und eventuell zu viel gezahlte Finanzmittel zurückzuverlangen.
6. Die Auszahlung der zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt in zwei gleichen Raten jeweils im September und März eines Schuljahres. Die Finanzmittel sind nicht in das folgende Schuljahr übertragbar und wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
7. Über die bestimmungsgemäße Verwendung der dem Maßnahmeträger zur Verfügung gestellten Finanzmittel (Landesmittel, Mittel des Schulträgers) hat der Maßnahmeträger nach Beendigung des Schuljahres einen detaillierten Verwendungsnachweis zu fertigen und dem Schulträger bis spätestens 01.09. für das jeweils abgelaufene Schuljahr zu übersenden. Der Maßnahmeträger hat für die Überprüfung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Nicht verwendete Mittel, sowohl Landesmittel als auch Mittel des Schulträgers, sind zum Ende des Schuljahres nach Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.
8. Die Finanzmittel (Landesmittel, Mittel des Schulträgers) sind von dem Maßnahmeträger an den SchuIträger zu erstatten, wenn und soweit sie von ihm durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwandt werden, sie nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwandt werden, keine Betreuungsangebote zustande kommen oder der Maßnahmeträger sonstigen wesentlichen Verpflichtungen des Vertrages nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die vorstehende Regelung gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.
9. Erhebt das Land Rückforderungen wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Landesmittel durch den Maßnahmeträger, sind diese Rückforderungen vom Maßnahmeträger zu übernehmen. Der Maßnahmeträger stellt den Schulträger ausdrücklich von diesen Rückforderungen frei.

**§6**

**Versicherungsschutz, Haftung, Aufsicht**

1. Schülerinnen und Schüler, die an den Betreuungsangeboten teilnehmen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch VII kraft Gesetzes unfallversichert. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. In einem solchen Fall sind die entsprechenden Unfall anzeigen der Unfallkasse NRW über die Schule beim Schulträger einzureichen. Der Maßnahmeträger hat für das Personal der Betreuungsangebote den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege.
2. Die Betreuungsangebote gelten als schulische Veranstaltung. Für Aufsicht, Sicherheitsforderung und Unfallversicherungsschutz gilt Ziffer 9 des Runderlasses "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags-und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12 -63 Nr. 2).
3. Für die Klärung aller steuer-und sozialversicherungsrechtlichen Fragen des Personals des Maßnahmeträgers liegt die Verantwortung beim Maßnahmeträger.

**§ 7**

**Abstimmungsgespräche, Austausch**

1. Schule und Maßnahmeträger führen Gespräche mit dem für die Betreuungsangebote zuständigen Personal und stellen einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und dem Personal in den Betreuungsangeboten sicher.
2. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer und die Fachkräfte informieren sich gegenseitig über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler.
3. In Zusammenarbeit mit der Schule übermittelt der Maßnahmeträger alle notwendigen Informationen an die Schülerinnen und Schüler sowie an die Eltern.
4. Bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Eignung einzelner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter kann die Schule -auch im Verlauf eines Schuljahres -gegen den weiteren Einsatz Einspruch erheben. Sofern sich aus dem Einspruch der Schule Streitfragen ergeben, sind diese zwischen der Schulleitung und dem Maßnahmeträger zu erörtern, um zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen. Wenn auch unter Einbeziehung des Schulträgers kein Einvernehmen erzielt werden kann, steht den Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu.

**§8**

**Laufzeit und Kündigung**

1. Diese Kooperationsvereinbarung beginnt am 01.08.2014 und ist zunächst auf das Schuljahr 2014 / 2015 befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Vertragsparteien berechtigt, die Kooperationsvereinbarung fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund wird insbesondere in einem Verstoß gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung, in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 3 sowie im Wegfall der Finanzierungsgrundlagen gesehen.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§9**

**Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um eine entsprechende neue Regelung zu treffen.

**Beispiel 3**

**Kooperationsvertrag**

**über die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule in der Stadt Duisburg**

**Präambel**

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 26.01.2006 in der Fassung vom 31.07.2008 (Anlage 1) und der jeweils gültigen Fassung der hierzu ergangenen Förderrichtlinien des Ministeriums „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ (derzeit Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003) vereinbaren Stadt, Schule und Träger die Organisation und Durchführung des Projektes „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg an der ......XXXX.......Schule.

Für den Fall der Vertragsverlängerung gem. § 2 Satz 2 ist die Anlage fortzuschreiben.

Angestrebt wird die Weiterentwicklung eines verlässlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebots für Kinder der offenen Ganztagsschule in der Primarstufe.

Der nachfolgende Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger Stadt Duisburg, der jeweiligen Schule und dem jeweils vor Ort tätigen Träger der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule.

Gegenstand des Kooperationsvertrages ist u.a. das pädagogische Konzept zur Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote, das die jeweilige Schule in Abstimmung mit dem vor Ort tätigen Träger entwickelt hat. (Anlage 2)

Damit werden die strukturellen Grundlagen für eine pädagogisch qualifizierte und am Bedarf der Familien ausgerichtete Gestaltung des Programms geschaffen, das die Leitgedanken des Leitbildes „offene Ganztagsschule in Duisburg“ übernimmt.( Anlage 3 ) Im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder in der Stadt Duisburg schließen die Stadt Duisburg, vertreten durch , als Schulträger, nachstehend „Stadt“ genannt, die \_\_\_\_\_\_ - Schule, vertreten durch YYY nachstehend „Schule“ genannt, (Name des Trägers), vertreten durch ZZZ, als Träger der außerunterrichtlichen Angebote, nachstehend „Träger“ genannt, vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein- Westfalen die nachfolgende Vereinbarung.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule an der (Name der Schule) der Stadt Duisburg nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Dabei bleiben durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebene Zuständigkeiten unberührt.

Durchführender Träger der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule ist (Name des Trägers)

**1. Platzzahl**

a) Insgesamt werden bis zu ***\_\_\_\_*** Plätze im Rahmen der offenen Ganztagsschule angeboten. Pro Gruppe soll in der Regel die Anzahl von 25 Kindern nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der Platzkapazitäten kann nur im Rahmen der gesamtstädtisch beantragten Plätze erfolgen und muss mit der Stadt abgestimmt werden.

b) Dieses Programm wird gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 26.01.2006 zur offenen Ganztagsschule und den entsprechenden Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie den entsprechenden Beschlüssen des Rates der Stadt Duisburg finanziert und durchgeführt. Die von den Schulen dem Träger gemeldeten Kinder sind Grundlage für die Höhe der Förderung.

**2. Betreuungszeiten:**

a) Die außerunterrichtlichen Angebote und der Unterricht sind im Einvernehmen zwischen Träger und Schule so zu organisieren, dass folgende Unterrichts- und Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verlässlich abgedeckt sind:

b) Schultäglich – bei Bedarf auch an beweglichen Ferientagen – in der Regel (vgl. Nr.2.6 des Runderlasses) von spätestens 8:00 bis 16:00 Uhr, unter Einschluss der regulären Unterrichtszeiten, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

c) Hierbei gewährleistet der Träger die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit für die angemeldeten Kinder zu den Zeiten, die nicht durch planmäßigen Unterricht abgedeckt sind, i. d. R. frühestens nach dem Ende der 4. Unterrichtsstunde (Kernunterrichtszeit).

d) Bei Unterrichtsausfall zwischen 8.00 und 12.00 Uhr erfolgt keine Betreuung durch den Träger. Für besondere Härtefälle im konkreten Einzelfall ist zwischen Schule und Träger eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

e) Die Betreuung während der Schulferien wird zentral von der Stadt organisiert. Hierfür anfallende Beiträge sind von den Teilnehmer/innen gesondert mit dieser abzurechnen.

f) Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule können nur im Einvernehmen zwischen der Stadt, dem Träger und der Schule geändert werden.

**§ 2 Vertragsdauer/Kündigung/ außerordentliche Kündigung**

**1.** Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.08.2010 und ist befristet bis zum 31.07.2011 Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung muss den Vertragspartnern gegenüber schriftlich erfolgen.

**2.** Darüber hinaus steht den Vertragspartnern ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zumindest einem Partner die Fortsetzung der Kooperation unzumutbar erscheinen lässt . Gründe hierfür können u.a. insbesondere sein:

Gravierende Mängel in der pädagogischen Arbeit des Trägers

Unüberbrückbare Differenzen bei der gemeinsamen Arbeit zwischen Schule und Träger

Zahlungsverzug seitens der Stadt von mehr als 2 Monaten

Wegfall, Rückforderung oder Reduzierung der Landesförderung

Auflösung des Trägers, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit, Änderung des Vereins oder Gesellschaftszwecks, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trägers.

Der außerordentlichen Kündigung muss ein Einigungsversuch zwischen den Vertragspartnern vorausgehen. Macht die Schule von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, setzt die Wirksamkeit ihrer außerordentlichen Kündigung das vorherige Einvernehmen mit der Stadt voraus. Macht die Schule von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht nach einem gescheiterten Einigungsversuch Gebrauch, stimmt der Schulträger zu.

Die Kündigung muss den Vertragspartnern gegenüber schriftlich erfolgen.

**§ 3 Aufgaben des Trägers**

**1. Pädagogische Konzeption**

Der Träger ist verpflichtet, seine Angebote im Sinne des Leitbildes der Stadt Duisburg und der pädagogischen Konzeption der Schule zu gestalten und mit den Vertragspartnern abzustimmen. Gemeinsam mit der Schule arbeitet er an der Weiterentwicklung des Konzeptes. Er bringt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Arbeit des örtlichen Qualitätszirkels ein.

**2. Personal**

a) Der Träger stellt das für die Durchführung der Maßnahme notwendige Personal in eigenem Namen ein und übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht. Die Rechte der Schulleitung nach § 59 SchulG bleiben hiervon unberührt.

b) Der Träger stellt sicher, dass pro Standort mit mindestens 50 Kindern schultäglich eine Fachkraft (Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in oder vergleichbare Qualifikation) durchschnittlich 25 Wochenstunden anwesend ist. Diese ist dann auch gleichzeitig als fachliche Leitung des Ganztags an der Schule mit zusätzlichen Verwaltungs - und Koordinationsaufgaben betraut. Ab der dritten Gruppe sollte der Träger, abhängig von der Gesamtgruppenzahl, weitere Fachkräfte zur Verfügung stellen. Ergänzendes, nicht pädagogisch ausgebildetes Personal muss eine Fort- und Weiterbildung für die Arbeit im offenen Ganztag nachweisen. Schule und Träger stimmen Organisation und Personaleinsatz im Vorfeld ab.

c) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren kann der Träger, in Einvernehmen mit Schule und Schulträger eine nicht pädagogisch ausgebildete Kraft als Leitung des offenen Ganztags einsetzen, wenn sie über die fachliche Eignung verfügt. Nach zwei Jahren muss diese Kraft einen Nachweis über eine pädagogische Ausbildung oder adäquate Zertifikate durch unabhängige Prüfer erbringen oder der Träger stellt eine Fachkraft nach 2.b ( Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in) ein.

Für die Leitung des offenen Ganztags kann eine nicht pädagogisch ausgebildete, aber entsprechend fortgebildete und zertifizierte Kraft dann vom Träger eingesetzt werden, wenn diese parallel durch eine pädagogische Fachkraft nach 2.b (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) in der Einrichtung unterstützt wird. Die zweijährige Übergangszeit gilt auch für die Fort- und Weiterbildung des übrigen nicht pädagogisch ausgebildeten Personals.

d) Bei Neueinstellungen nach Abschluss dieses Vertrags gilt die Übergangsfrist nicht. Bis 2012 wird in begründeten Ausnahmefällen durch den Träger sichergestellt, dass das Personal innerhalb eines Jahres eine adäquate Fort- und Weiterbildung besucht und vor der Einstellung eine fachliche Einführung erfährt.

e) Der Träger ermöglicht den pädagogischen Kräften die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der beteiligten Akteure vor Ort zur Qualitätssicherung und – entwicklung der Offenen Ganztagsschule (z. B. Anwendungen der Evaluationsmodule aus QUIGS 2.00)im Rahmen der Finanzierung der OGGS. Diese Teilnahme ist als Arbeitszeit zu bewerten.

f) Über den Einsatz von Personal von örtlichen Vereinen und Einrichtungen und/oder ehrenamtlichen, freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Angebote der offenen Ganztagsschule bzw. die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter werden gesonderte Kooperationsvereinbarungen durch den Träger und im Einvernehmen mit der Schule getroffen.

g) Das Personal für die außerschulischen Angebote wird durch den Träger vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz belehrt. Diese Belehrung ist im Abstand von mindestens zwei Jahren zu wiederholen. Über diese Belehrungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches 3 Jahre beim Träger aufzubewahren ist.

h) Die Anzahl des Personals richtet sich nach den angemeldeten Kindern. Es ist aber auf jeden Fall sicher zu stellen, dass während des außerunterrichtlichen Angebots immer zwei Personen eingesetzt werden, um die Aufsichtspflicht auch in Notfallsituationen gewährleisten zu können. Der Träger stellt sicher, dass bei Ausfall des Personals zum Beispiel wegen Krankheit die Vertretung geregelt ist.

i) Das Personal des Trägers übernimmt für die von ihm verantworteten außerunterrichtlichen Angebote nach entsprechender Einweisung durch die Schule die Aufsicht über die teilnehmenden Kinder.

**3. Finanzierung**

a) Der Träger finanziert die Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten, die für ihn im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme anfallen, durch Landeszuschüsse nach den entsprechenden Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW für die offene Ganztagsschule.

b) Die gewährten Mittel dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden und sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

c) Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Landes- und der städtischen Mittel hat der Träger nach Beendigung des Schuljahres einen detaillierten Verwendungsnachweis (siehe Anlage 4) zu fertigen und der Stadt bis spätestens 31.08. für das jeweils abgelaufene Schuljahr zu übersenden. Die Schule erhält eine Kopie. Die Stadt hat das Recht, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung, den Personaleinsatz und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen; sie kann sich dazu ihres Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Der Träger hat für die Überprüfung die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

d) Die Landesmittel und die städtischen Mittel sind von dem Träger zu erstatten, wenn und soweit sie von ihm durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwandt werden, sie nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwandt werden, keine außerunterrichtlichen Angebote zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringern, oder der Träger sonstigen wesentlichen Verpflichtungen des Vertrages nicht ordnungsgemäß nachkommt, wie z. B. die Aufgabe nicht erfüllt oder den Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die vorstehende Regelung gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach § 2 Abs. 2. Der Erstattungsanspruch ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verzinsen. Erhebt das Land Rückforderungen aus Gründen, die dem Träger zuzurechnen sind , sind diese Rückforderungen vom Träger zu übernehmen. Der Träger stellt die Stadt und die Schule ausdrücklich von diesen Rückforderungen frei. Nicht verwendete Mittel sind zum Ende des jeweiligen Förderzeitraumes unverzüglich zurückzuzahlen.

**4. Mittagessen**

a) Der Träger verpflichtet sich, für ein Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung sowie für die Erhebung und Abrechnung der mit den Eltern vertraglich vereinbarten Essensgelder zu sorgen.

b) Während der Mittagsversorgung werden die angemeldeten Kinder pädagogisch betreut.

c) Der Schulträger stellt ausreichende und geeignete Räumlichkeiten für das Mittagessen zur Verfügung.

**5. Nutzung der Räumlichkeiten**

Der Träger verpflichtet sich, Räumlichkeiten, Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände, die ihm die Stadt und die Schule zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Nutzung überlassen hat oder mit denen er in Berührung kommt, bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

**6. Schulordnung**

Der Träger und sein Personal beachten die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Duisburg sowie die interne Schulordnung.

**§ 4 Aufgaben der Schule**

Die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.

**1**. Die Schule ist verantwortlich für die Entwicklung und Fortschreibung des Konzepts der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule und hat hierüber Einvernehmen mit dem Träger zu erzielen.

**2**. In enger Kooperation mit dem Träger fördert sie schwerpunktmäßig das Zusammenwachsen und die Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote. Hierzu stellt sie einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten sicher und bringt sich in die Arbeit des örtlichen Qualitätszirkels ein.

**3**. Sie beteiligt sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Programmgestaltung des offenen Ganztagsangebots.

**4**. Sie vereinbart mit dem Träger den zeitlichen und inhaltlichen Einsatz der Lehrkräfte im Rahmen des zugewiesenen Lehrerstellenanteils.

**5**. Gemeinsam mit dem Träger sucht sie außerschulische Partner (Vereine, Verbände, Institutionen, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen etc.) für das Ganztagsangebot.

**6**. Sie stellt dem Träger freie geeignete Unterrichtsräume für Zwecke der Vertragsdurchführung zur Verfügung. Die Nutzung weiterer schulischer Ausstattungsgegenstände und Medien erfolgt nach gegenseitiger Absprache.

**7.** Sie erarbeitet ein Raumbelegungskonzept gemeinsam mit dem Träger.

**8**. Sie ermöglicht dem Träger und seinem Fachpersonal die Mitwirkung gemäß den im Rahmen der Schulvorschriften zu vereinbarenden Regelungen sowie themenbezogen die Teilnahme an innerschulischen Fortbildungen.

**§ 5 Aufgaben der Stadt**

**1. Beratung/Qualitätsentwicklung**

Die Stadt sichert im Benehmen mit der örtlichen Schulaufsicht die pädagogische und organisatorische Beratung der Schulen und Träger und koordiniert im Rahmen des örtlichen Qualitätszirkels die Qualitätsentwicklung der offenen Ganztagsschule.

**2. Räumlichkeiten, Ausstattung**

a) Die Stadt stellt dem Träger die in der Schule verfügbaren, geeigneten Räume miet- und kostenfrei für die Zwecke der Vertragsdurchführung zur Verfügung. Sollten die dem Träger bereitgestellten Schulräume aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, bzw. infolge höherer Gewalt zeitweilig nicht benutzbar sein, so stellt die Stadt dem Träger kostenfrei Ersatzräume entweder im Schulgebäude oder außerhalb zur Verfügung.

b) Die Stadt trägt Sorge für notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen.

c) Die Stadt zahlt dem Träger für jedes teilnehmende Kind auf Basis des Beschlusses des Schulausschusses vom 30.01.2006 (Anlage 5) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 35,- Euro für den Ersatz von Verbrauchsmaterial für die pädagogische Arbeit. Der Zuschuss wird schulbezogen ab dem 2. Betriebsjahr gewährt. Hierüber ist ein Verwendungsnachweis nach § 3 3c zu führen. Die Schule erhält eine Kopie.

**3. Bauunterhaltung/Reinigung**

a) Die Stadt ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten im Rahmen der Erforderlichkeit baulich zu unterhalten. Die Stadt hat die Räumlichkeiten zu reinigen. Das gilt auch für die Außenbereiche.

b) Die Stadt ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

**4. Finanzierung**

Der durch die Stadt dem Träger zu überweisende Betrag bemisst sich nach dem Erlass des MSW vom 12.2.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) Der Betrag wird in 2 gleichen Raten im September und März eines Schuljahres ausgezahlt. Die Stadt hat die Gesamtförderung für die von diesem Vertrag umfassten außerunterrichtlichen Angebote für jedes Schuljahr fristgerecht beim Land zu beantragen und unverzüglich an den Träger weiterzuleiten. Ein Anspruch des Trägers auf Auszahlung der Landesmittel besteht nur in Höhe der vom Land tatsächlich gewährten Zuschüsse.

**§ 6 Aufnahme/Ausschluss von Kindern**

**1.** An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Anmeldung ist für mindestens ein Schuljahr verbindlich und verpflichtend, entsprechend den festgelegten Betreuungszeiten unter §1 2.

**2**. Anträge auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule nimmt die Schule entgegen und leitet sie an den Träger weiter. Die Entscheidung über Aufnahme eines Kindes in die Maßnahme trifft die Schulleitung im Rahmen entsprechender Beschlüsse der Schulkonferenz. Werden mehr Kinder angemeldet als Betreuungsplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste erstellt.

**3.** In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung eines Elternteils) können Kinder vorübergehend an Angeboten der offenen Ganztagsschule teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Bei Aufnahme über die Kapazitätsgrenze hinaus, ist Einvernehmen mit dem Träger herzustellen.

**4.** Die Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes aus den außerunterrichtlichen Angeboten gemäß den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages wird gemäß den schulordnungsrechtlichen Vorgaben von der Schule getroffen; hierüber werden vorab die Vertragspartner, sowie die Erziehungsberechtigten schriftlich unterrichtet.

**§ 7 Versicherungen/Haftung**

**1.** Der Träger ist verpflichtet, das bei ihm beschäftigte Personal bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Der Träger ist verpflichtet, für sich und sein Personal eine eigene Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Stadt zu Beginn der Maßnahme unaufgefordert, danach auf Verlangen nachzuweisen. Über eine Änderung oder Kündigung des Haftpflichtversicherungsvertrages ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

**2.** Die Stadt und die Schule oder ihre jeweiligen Erfüllungsgehilfen haften für Schäden des Trägers, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben sollten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden des Trägers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

3. Der Träger ist verpflichtet, die Stadt und die Schule von allen gegen diese gerichteten Ersatzansprüchen Dritter, soweit sie mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und von dem Träger bzw. seinem Personal zu vertreten sind, freizustellen. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder der Schule bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die es bei der gesetzlichen Haftung verbleibt.

.

**§ 8 Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen/Datenschutz**

**1.** Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

**2.** Sämtliche Informationen, die den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, sind im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln; bei ihrer Verarbeitung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus haben Schule und Träger dafür Sorge zu tragen, dass die zu schützenden Daten keinem unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden. Der Träger übernimmt es, die von ihm zur Erfüllung der Vertragsdurchführung eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung hinzuweisen.

**§ 9 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen**

**1.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Alle Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

**2.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst

**3.** Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg.

**4.** Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Duisburg, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Stadt Duisburg:

Für den Träger:

Im Auftrag

Für die Schule:

**Beispiel 4**

**Beispiel einer Kooperationsvereinbarung (Hochsauerlandkreis)**

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Schule ..................................................................................................................................................,

und dem Sportverein ................................................................................................................................................,

Die Schule, vertreten durch die Schulleiterin/den Schuleiter ..............................................................................

und der Sportverein, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden .........................................................

bekunden mit dieser Vereinbarung ihre feste Absicht, neue Impulse für die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen zu geben mit dem Ziel, eine vielseitige sportliche Grundausbildung der Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Diese soll

• zu einer gesunden Lebensweise beitragen und vielfältige Potenziale sportlicher Betätigung für die Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen nutzen,

• in Kooperation zwischen Schule und Verein die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen „vor Ort“ miteinander vernetzen,

• das freizeit- und breitensportliche außerunterrichtliche Angebot verbessern,

• das Interesse für ein lebenslanges Sporttreiben im Sportverein wecken.

Dazu vereinbaren Schule und Verein

1. die Benennung von Frau/Herrn ........................................ und Frau/Herrn ..............................................

als Beauftragte/n der Schule bzw. des Sportvereins zur Koordinierung der Zusammenarbeit,

2. die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im Sport als außerunterrichtliche Sportangebote an der Schule in den Sportarten ..................................... durch Sportlehrerinnen/Sportlehrer bzw. Übungsleiterinnen/ Übungsleiter mit gültiger Lizenz,

3. die gemeinsame Nutzung von Trainings- und Wettkampfstätten sowie Sportgeräten und die gegenseitige Abstimmung beim Kauf von Sport- und Verbrauchsmaterialien,

4. die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung folgender Veranstaltungen (z. B. Sportfeste, Sportwettbewerbe, das Ablegen des Deutschen Sportabzeichens, Projekttage, Schulmeisterschaften): .....................................................................................................,

5. die Schaffung der Rahmenbedingungen, die die Übernahme von .......... (Anzahl) AG-Teilnehmerinnen und AG-Teilnehmern in den Verein befördern,

6. die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit durch Maßnahmen, wie z. B. Berichte in der Lokalpresse, Internet oder Schulzeitung ................................................

(Ort, Datum)

................................................ ................................................

Schulleiter/in Vorsitzende/r des Sportvereins